

11.07.84

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
an den Rat über Maßnahmen zur Deckung des Ausgabenbedarfs
des Haushaltsjahres 1984 in Anbetracht der völligen Aus-
schöpfung der eigenen Mittel
Vorschlag einer Verordnung (EWG/Euratom) des Rates über er-
gänzende Maßnahmen zur Deckung des Ausgabenbedarfs des
Haushaltsjahres 1984

Punkt 17 des 539. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 1984

Der Bundesrat möge zu der Vorlage wie folgt Stellung nehmen:

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß im Bereich des EAGFL - Abteilung Garantie - nach den Vorausschätzungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Deckung der Ausgaben ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 2.131 Millionen ECU anzunehmen ist.

Trotz einer bestehenden Finanzierungslücke stellt der Bundesrat fest, daß die Preisbeschlüsse vom 31. März 1984 eine bedeutende Einsparung von Ausgaben im Agrarbereich zur Folge haben. Damit werden wesentliche Elemente der Leitlinien in der Erklärung des Europäischen Rates vom 18. Juni 1983 berücksichtigt.

Der europäischen Landwirtschaft ist durch die Preisbeschlüsse ein erhebliches Opfer auferlegt worden. Der Bundesrat betont deshalb, daß die Finanzierungslücke im Bereich des EAGFL beseitigt werden muß, um einen weiteren Einkommensrückgang, der nicht nur Auswirkungen auf die Landwirtschaft hat, sondern auch

auf die vor- und nachgelagerten Sektoren, zu vermeiden.

Die gemeinsame Agrarpolitik war die entscheidende Voraussetzung für das Zustandekommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und damit des Gemeinsamen Marktes. Eine fortbestehende Deckungslücke im EAGFL - Abteilung Garantie - würde die Fortsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik gefährden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den kommenden Verhandlungen über die Finanzierung der Haushalte der Europäischen Gemeinschaften dafür Sorge zu tragen, daß die gemeinsame Agrarpolitik nach Maßgabe der Bestimmungen des EWG-Vertrages fortgesetzt werden kann.

Nach Auffassung des Bundesrats bestehen aber erhebliche Zweifel, ob der vorgeschlagene Rechtsakt in Artikel 235 EWGV und Artikel 203 EAGV eine tragfähige Rechtsgrundlage finden kann. Von der Kompetenz der Gemeinschaften zum Erlass von Rechtsakten auf der Grundlage dieser Vertragsbestimmungen kann nur innerhalb des institutionellen Rahmens der Gemeinschaftsverträge Gebrauch gemacht werden (vgl. BR-Drucksache 184/83 - Beschluß - Ziffer 2). Die Finanzverfassung der Gemeinschaften garantiert jedoch die Selbständigkeit der Haushalts- und Finanzwirtschaft sowohl der Gemeinschaften als auch der Mitgliedstaaten. Dies bedeutet, daß die Mitgliedstaaten nur nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der Aufbringung der eigenen Mittel der Gemeinschaft zu der Deckung des Gemeinschaftshaushalts verpflichtet sind. Über diesen Rahmen hinaus dürfen sie nicht durch einen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakt zur ergänzenden Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaften herangezogen werden. Auch durch die Verpflichtung zur Gewährung von verzinslichen Darlehen wird die durch die Finanzverfassung der Gemeinschaften garantierte Selbständigkeit der Finanz- und Haushaltswirtschaft der Mitgliedstaaten beeinträchtigt, weil dadurch entsprechende nationale Haushaltsmittel gebunden werden und die Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten empfindlich gestört wird.

Im übrigen ist aufgrund von Erklärungen der Kommission anläßlich der Behandlung des Gemeinschaftshaushalts 1985 im Ausschuß der Ständigen Vertreter zu befürchten, daß der Weg der Abdeckung des Haushaltsdefizits 1984 durch Darlehen der Mitgliedstaaten keine Ausnahme bleibt, sondern den Einstieg in eine teilweise Darlehensfinanzierung des Gemeinschaftshaushaltes bedeutet. Dieses lehnt der Bundesrat entschieden ab, weil nach seiner Ansicht das Gebot der Haushaltsdisziplin auf diese Weise nicht ausreichend beachtet würde und dann die Gefahr besteht, daß die Ausgaben der Gemeinschaft unabhängig von einer festgesetzten Mehrwertsteuergrenze unbeschränkt ansteigen. Der Eigenmittelbeschluß würde somit faktisch umgangen. Der Bundesrat erkennt an, daß aufgrund der gegebenen Situationen für die Deckung der von der EG-Kommission aufgezeigten Finanzierungslücke im Haushalt des Jahres 1984 eine "absolute Notwendigkeit" besteht, damit die Kontinuität der Gemeinschaftspolitiken erhalten bleibt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung dabei darauf hinzuwirken, daß vornehmlich auch alle vertretbaren Umschichtungs- und Einsparungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß er in früheren Stellungnahmen mehrfach vor der Einführung neuer kostenträchtiger Politiken gewarnt hat, sofern deren Realisierung nicht im Rahmen des vorhandenen Einnahmevermögens gesichert war.

Hinweis:

Mit dem Landesantrag sollen die Empfehlungen der Ausschüsse ersetzt werden.

Der Landesantrag nimmt eine vermittelnde Haltung zwischen den Empfehlungen der Fachausschüsse ein. Er hebt einerseits die rechtlichen und finanzpolitischen Bedenken gegen eine Kreditaufnahme durch die EG deutlicher hervor als der EG-Ausschuß. Andererseits trägt er der Tatsache Rechnung, daß die EG-Kommission die Lösung des Finanzierungsproblems neuerdings offenbar selbst nicht mehr auf dem Weg über verzinsliche Darlehen der Mitgliedstaaten, sondern auf dem Weg über unverzinsliche Vorschüsse der Mitgliedstaaten auf die im Grundsatz 1986 höheren Einnahmen sucht.